Steuergesetz, Revision 2013 (StG Rev 13)
Erläuternder Bericht

Ausgleich der kalten Progression und Anpassungen an das Bundesrecht

A. Ausgangslage

Die Kantonsratsfraktion FDP.Die Liberalen hat am 31. Mai 2010 eine Motion betreffend einem jährlichen Ausgleich der kalten Progression bei der Besteuerung der natürlichen Personen eingereicht.

Der Regierungsrat war mit dem Anliegen der Motion im Grundsatz einverstanden und stimmte einer Überweisung unter dem Vorbehalt zu, Varianten zu einem jährlichen Ausgleich zu prüfen. An der Sitzung vom 21. Februar 2011 erklärte der Kantonsrat die Motion für erheblich. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, einen Vorschlag für die Änderung des Steuergesetzes auszuarbeiten.

Anlass für die StG Rev 13 ist die Motion für einen jährlichen Ausgleich der kalten Progression. Aufgrund der Änderungen des Bundesrechts, welche im kantonalen Steuerrecht nachvollzogen werden müssen, wird diese Revision wiederum relativ umfangreich. Es geht bei den bundesrechtlich vorgegebenen Anpassungen um die Besteuerung von Mitarbeiter-Beteiligungen, den steuerlichen Abzug von Drittbetreuungskosten der Kinder, Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an Parteien und die Steuerbefreiung von konzessionierten Verkehrsunternehmen.

Beim steuerlichen Abzug von Drittbetreuungskosten der Kinder und Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen an politische Parteien besteht ein Spielraum. Der Kanton bestimmt eigenständig die Höhe der Abzüge für die kantonale Besteuerung. Im Gesetzesentwurf werden Vorschläge dazu unterbreitet.

B. Allgemeine Erläuterungen

1. Ausgleich der kalten Progression

a) Einleitende Bemerkungen

Die Motion sieht einen *jährlichen* Ausgleich der kalten Progression vor. Dies kann sinnvoll sein, wenn laufend mit jährlich höheren Teuerungsraten zu rechnen ist wie in Zeiten der Hochkonjunktur. Die beiliegende Übersicht Beilage 3 zeigt, dass die Teuerung in den letzten Jahren unbedeutend oder realtiv gering war. Ein jährlicher Ausgleich würde sich nicht lohnen und der administrative Aufwand wäre übermässig gross, um die Steuertarife entsprechend anzupassen. Wenn die Teuerung in einem Jahr aber hoch ist resp. einen bestimmten Wert erreicht hat, erfolgt automatisch ein Ausgleich nach einem Jahr.

Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat sich bei der Stellungnahme zur Motion vorbehalten, Varianten zur Forderung in der Motion aufzuzeigen. Er hat zum Ausdruck gebracht, dass eine enge Betrachtung nur auf einen *jährlichen* Ausgleich nicht zweckmässig ist, einen hohen Aufwand und auch entsprechende Kosten verursacht, da jedes Jahr umfangreiche Berechnungen der Tarife durchgeführt werden müssten. Zudem seien in der Motion die Abzüge vom Einkommen nicht berücksichtigt worden.

Nach Prüfung der Sachlage kommt er zum Schluss, dass eine bestimmte Teuerung aufgelaufen sein muss, bis ein Ausgleich erfolgt. Aufgrund der Berechnungen wird ein Ausgleich der kalten Progression bei einem Anstieg der Teuerung auf 3,0 Prozent als sinnvoll vorgeschlagen. Mit der Festlegung auf diesen Wert kann vermieden werden, dass jede geringfügige Teuerung ausgeglichen wird, was notwendigerweise mit einem gewissen Verwaltungs- und Informatikaufwand verbunden ist. Mit dieser Regelung wird aber sichergestellt, dass künftig bei einer spürbaren Teuerung ein Progressionsausgleich erfolgt. Bei einem jährlichen Ausgleich einer geringen Teuerung würde zwar eine Anpassung der Steuertarife erfolgen, aber diese hätte keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Steuerrechnung des einzelnen Steuerpflichtigen, weil die Beträge auf 100 Franken gerundet werden. Dies gilt auch für die Anpassung der Abzüge vom Einkommen.

b) Beschreibung der kalten Progression

Unter kalter Progression wird die überproportionale Vergrösserung der Steuerlast bei steigendem Nominal-, jedoch gleich bleibendem Real-Einkommen verstanden. Diese ergibt sich aufgrund von Verschiebungen der Steuerbelastung zufolge der Teuerungsentwicklung. Der Grund dafür, dass die Teuerung eine Belastungsverschiebung bewirkt, liegt in der progressiven Ausgestaltung des Tarifes für die Einkommenssteuer. Bei einem proportionalen Steuertarif tritt das Phänomen der kalten Progression nicht auf, da der Proportionaltarif einen fixen Steuersatz aufweist, welcher von der Höhe der besteuerten Grösse unabhängig ist.

Bei der progressiven Ausgestaltung des Steuertarifs erhöht sich der massgebliche Durchschnitts-Steuersatz mit steigendem Einkommen und bewirkt dadurch eine überproportionale Zunahme der Steuerbelastung, wenn das Einkommen ansteigt. Diese Folge ist grundsätzlich gewollt und ergibt sich im Wesentlichen aus dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Solange das Einkommen real zunimmt, ist die höhere Steuerbelastung gerechtfertigt. Erhöht sich das Einkommen jedoch lediglich teuerungsbedingt, so bedeutet die Progression eine echte Mehrbelastung. Die steuerpflichtige Person gerät trotz real gleichbleibendem Einkommen in eine höhere Progressionsstufe und hat damit eine prozentual höhere Steuerleistung zu erbringen. Diese Folge wird als kalte Progression bezeichnet. Bei dieser Situation wird der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt.

Die zusätzliche Leistung der Steuerpflichtigen liegt betragsmässig in der Differenz zwischen dem tatsächlich zu bezahlenden Steuerbetrag und demjenigen, der zu leisten wäre, wenn das gleiche Einkommen zum ursprünglichen Tarifansatz, bereinigt um die Teuerungsquote, besteuert würde.

Eine Progressionswirkung ergibt sich nicht nur aufgrund des Tarifs. Die betragsmässig festgelegten Abzüge wirken sich bei zunehmendem Einkommen ebenfalls progressiv aus, indem mit steigendem Einkommen der verhältnismässige Anteil dieser Abzüge stetig abnimmt und damit eine zunehmende Steuerbelastung verursacht. Dies wird gemeinhin als indirekte Progression – im Gegensatz zur direkten Progression – bezeichnet. Bei der Beurteilung der Progression sind grundsätzlich beide Progressionswirkungen zu berücksichtigen.

2. Bundesrechtliche Vorgaben

a) Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien

Die eidgenössischen Räte haben am 12. Juni 2009 das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien verabschiedet (AS 2010 449 ff.). Dieses sieht vor, dass Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien von den Einkünften der natürlichen Personen in Abzug gebracht werden können. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Maximalabzug Fr. 10'000. Für die kantonalen Steuern ist der abzugsfähige Betrag im kantonalen Recht festzulegen.

Damit die Parteispende abzugsfähig ist, muss die Partei entweder im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sein, in einem kantonalen Parlament vertreten sein oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

Zuwendungen sind auch die so genannten Mandatsbeiträge, also die Beiträge, welche Inhaberinnen und Inhaber politischer Ämter an ihre Partei zu leisten haben.
Der ursprüngliche Antrag, auch Spenden von juristischen Personen an politische Parteien zum Abzug zuzulassen, ist im Gesetz nicht mehr enthalten. Zuwendungen an politische Parteien, die eine juristische Person zu Werbezwecken vornimmt, können bereits heute als sogenanntes Politsponsoring, sogar ohne betragsmässige Begrenzung, als geschäftsmässig begründeter Aufwand zum Abzug gebracht werden. Der Gesetzgeber wollte eine unerwünschte Doppelspurigkeit dieser beiden Abzüge vermeiden.

Das Bundesgesetz ist auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Nach Inkrafttreten haben die Kantone ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren anzupassen. In Appenzell Ausserrhoden sind Zuwendungen an politische Parteien bereits heute als freiwillige Zuwendungen abzugsfähig (Art. 30 StV). Das neue Bundesgesetz verpflichtet aber auch Appenzell Ausserrhoden zur Einführung eines separaten Abzugs (Art. 35 lit. j StG).

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Kantons Zürich schlägt vor, den Maximalabzug von Fr. 10'000 pro steuerpflichtige Person zu gewähren. Damit können in ungetrennter Ehe lebende steuerpflichtige Personen gesamthaft Fr. 20'000 in Abzug bringen, was eine Gleichstellung mit im Konkubinat lebenden Personen, welche ebenfalls je Fr. 10'000 in Abzug bringen können, bedeutet. Der Regierungsrat schlägt bei den Kantons- und Gemeindesteuern einen Maximalabzug von Fr. 10'000 pro steuerpflichtige Person vor.

b) Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern

Am 25. September 2009 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern verabschiedet (AS 2010 455 ff.). Dieses Gesetz führt bei der direkten Bundessteuer unter anderem einen Abzug für die von der Familie getragenen Kosten der Fremdbetreuung von Kindern ein und verpflichtet die Kantone, ebenfalls einen Abzug einzuführen.

Nach Art. 212 Abs. 2bis DBG werden die nachgewiesenen Kosten abgezogen, jedoch höchstens Fr. 10'000 für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen

Person stehen.

Das Bundesgesetz ist auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Appenzell Ausserrhoden muss den bestehenden, bisher als Berufskostenabzug (Art. 29 Abs. 1 lit. e und Art. 30 Abs. 2 lit. f StG) ausgestalteten Fremdbetreuungsabzug bis spätestens 1. Januar 2013 an die neuen Vorgaben des Bundesrechts anpassen und eine Obergrenze für diesen Abzug festlegen.

Der neue Fremdbetreuungsabzug ist stichtagsunabhängig, das heisst er endet am 14. Geburtstag und ist als allgemeiner Abzug neu in Art. 35 StG geregelt.

c) Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiter-Beteiligungen

Am 17. Dezember 2010 hat das eidgenössische Parlament ein neues Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiter-Beteiligungen verabschiedet (AS 2011 3259 ff.), welches die Besteuerung dieser Entschädigungen harmonisieren soll. Bis anhin basierte die Besteuerung von Mitarbeiter-Beteiligungen insbesondere auf Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung. Eine einheitliche schweizerische Praxis gab es jedoch nicht. Durch das Bundesgesetz werden der Zeitpunkt und der Umfang der Besteuerung der Mitarbeiter-Beteiligungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz verankert.

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Es gibt keine Übergangsfrist für die Kantone.

Das neue Bundesgesetz unterteilt die Mitarbeiter-Beteiligungen in echte und unechte Beteiligungen:

- Als echte Beteiligungen gelten Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationen oder Beteiligungen anderer Art, welche die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitern abgibt, sowie Optionen auf den Erwerb vorerwähnter Beteiligungen.
- Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen werden Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen definiert.

Die gesetzliche Verankerung der Besteuerungsregeln von Mitarbeiter-Beteiligungen führt zu Rechtssicherheit. Zudem werden damit eine einheitliche nationale Umsetzung und eine transparente Lösung im internationalen Umfeld geschaffen. Da Mitarbeiter-Beteiligungen sowohl primär als auch sekundär steuerpflichtige Personen betreffen können, sind verschiedene Anpassungen am bestehenden Gesetzestext vorzunehmen. Betroffen davon sind die Artikel 5, 20, 20a-20d, 46a, 98, 109, 111a, 113, 167 und Art. 175 StG.

Werden Mitarbeiter-Beteiligungen zu Vorzugskonditionen übertragen, stellt der entsprechende geldwerte Vorteil ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dar. Die Bewertung des geldwerten Vorteils ist von verschiedenen Komponenten abhängig. Dasselbe gilt in Bezug auf die Festlegung des steuerbaren Vermögenswertes, welcher entsprechend der im Beteiligungsplan festgehaltenen Bedingungen mehr oder weniger vom Kurswert oder vom Wert gemäss Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz abweichen kann.

d) **Bundesgesetz über die Bahnreform 2**

Auf den 1. Januar 2010 ist das Bundesgesetz über die Bahnreform 2 vom 20. März 2009 in Kraft getreten

(AS 2009 5597 ff.). Mit diesem Erlass sind unter anderem auch Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes geändert worden. Dies betrifft Art. 23 Bst. j StHG, welcher die Steuerbefreiung der vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastruktur-Unternehmen regelt. Im gleichen Kontext ist ferner auch Art. 23 Abs. 2 StHG aufgehoben worden, wonach es den Kantonen bislang freigestellt war, konzessionierte Verkehrsunternehmen unter gewissen Umständen ganz oder teilweise von den Steuern zu befreien.

Wird das kantonale Recht nicht mit dieser neuen Bestimmung ergänzt, findet das StHG direkt Anwendung. Es handelt sich somit um einen zwingenden Nachvollzug von Bundesrecht. In der Folge ist Art. 66 StG den Vorgaben entsprechend anzupassen.

e) Unternehmenssteuerreform II

Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen wurde unter anderem die steuerliche Entlastung von Risikokapital beabsichtigt (AS 2008 2893 ff.). Zu diesem Zweck sieht es für die direkte Bundessteuer die Einführung der Teilbesteuerung für Dividenden aus Beteiligungen vor, wobei eine Mindestbeteiligung von 10% vorausgesetzt ist. Die Kantone können ebenfalls eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung vorsehen, sind aber in der konkreten Ausgestaltung nicht zwingend auf das für die direkte Bundessteuer geltende Teilbesteuerungsverfahren verpflichtet. Zu beachten ist jedoch die Mindestbeteiligungsquote von 10%.

Appenzell Ausserrhoden hat mit der StG Rev 08 die wirtschaftliche Doppelbelastungen auf ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz dahingehend entlastet, dass dieses Einkommen lediglich zu einem Satz von 60% des Gesamteinkommens besteuert wird. Für die Entlastung ist eine Mindestbeteiligungsquote von 10% oder ein Verkehrswert der Beteiligung von 2 Millionen Franken vorausgesetzt.

Das Bundesgericht hat am 25. September 2009 verschiedene Beschwerden gegen kantonale Regelungen über die Dividendenbesteuerung beurteilt. Dabei hat es unter anderem entschieden, dass die Entlastung nicht gewährt werden darf, wenn die Beteiligung zwar einen Verkehrswert von 2 Millionen Franken hat, die Mindestbeteiligungsquote von 10% aber nicht erreicht wird. Zudem ist eine Beschränkung auf Ausschüttungen von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz unzulässig. Diese Regelungen sind verfassungswidrig und wurden vom Bundesgericht aufgehoben.

Die Anpassung von Art. 39 StG stellt den Nachvollzug übergeordneten Rechts dar.

C. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Vorbemerkung: Die Änderung von einzelnen Bestimmungen, die aufgrund der obenstehenden Ausführungen vorgenommen werden muss, wird im Folgenden nicht nochmals näher erläutert. Deshalb sind einige Artikel weniger und andere umfangreicher kommentiert.

Art. 5 II. Wirtschaftliche Zugehörigkeit

Die Voraussetzungen zur Begründung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit sind um die Mitarbeiterbeteiligungen zu ergänzen.

Art. 20 2. Unselbständige Erwerbstätigkeit

Die Generalklausel wird aus gesetzessystematischen Gründen mit dem Hinweis auf die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiter-Beteiligungen ergänzt. Dies macht im Hinblick auf die in den folgenden Artikeln 20a – 20d festgehaltenen Besteuerungsregeln Sinn.

Art. 20a Mitarbeiter-Beteiligungen

Abs. 1 enthält eine nicht abschliessende Definition der echten Mitarbeiterbeteiligung. Mit der Umschreibung „Beteiligungen anderer Art“ können insbesondere ausländische Modelle subsumiert werden. Mit dem Adjektiv „echt“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass in einem Mitarbeiter-Beteiligungsplan die Einräumung von Beteiligungsrechten mit Stimm-, Dividenden- und Bezugsrechte ermöglicht werden muss.

Unechte Mitarbeiter-Beteiligungen bezwecken weder direkt mittels Aktien noch indirekt mittels Optionen den Erwerb von Beteiligungsrechten der Arbeitgeberin. In der Regel wird damit die Art und Weise der Berechnung des künftigen Bonus, abhängig vom Aktienkurs oder der Dividendenrendite, in Aussicht gestellt. Sofern den Mitarbeitenden ein Wahlrecht eingeräumt wird, statt der Aktien Bargeld zu beziehen, handelt es sich ebenfalls um eine Anwartschaft, da bei der Zuteilung der Option nicht sicher ist, ob die mitarbeitende Person überhaupt Beteiligungsrechte erwerben will.

Art. 20b Einkünfte aus echten Mitarbeiter-Beteiligungen

Dieser Artikel regelt den Besteuerungszeitpunkt der echten Mitarbeiterbeteiligungen und die Bemessung der steuerbaren Leistung. Der Zeitpunkt des Erwerbs als Besteuerungszeitpunkt ist massgebend für die frei verfügbaren und die gesperrten Mitarbeiteraktien sowie für die an der Börse kotierten Mitarbeiteroptionen, die sofort frei verfügbar und ausübbar sind. Die gesperrten und die nicht an der Börse kotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert.

Mitarbeiteraktien
Frei verfügbare Mitarbeiteraktien werden im Zeitpunkt des Erwerbs besteuert. Gesperrte Mitarbeiteraktien werden ebenfalls im Zeitpunkt des Erwerbs besteuert, jedoch unter Gewährung eines Diskonts von 6 Prozent pro Sperrfristjahr. Dies entspricht der heutigen Praxis.

Mitarbeiteroptionen
Optionen sind der Regel zwischen 1 und 5 Jahren gesperrt. Bei den Mitarbeiteroptionen wird meistens vereinbart, dass der Ausübungspreis dem Verkehrswert pro Aktie im Zeitpunkt der Optionszuteilung entspricht. Die Unternehmen wollen den Mitarbeitenden den Wertanstieg der Aktie während der Sperrfrist als geldwerten Vorteil zukommen lassen. Die Differenz zwischen dem Verkehrswert bei Ausübung und dem mit dem Mitarbeitenden vereinbarten Ausübungspreis wird im Zeitpunkt der Ausübung als geldwerter Vorteil besteuert.

Art. 20c Einkünfte aus unechten Mitarbeiter-Beteiligungen

Werden unechte Mitarbeiter-Beteiligungen abgegeben, ist wegen dem eingeräumten Wahlrecht oder der vereinbarten Bedingungen mit der Besteuerung bis zum Zufluss des Bargeldes oder der Übertragung der Aktien zu warten.

Art. 20d Anteilmässige Besteuerung

Hier wird die Grundlage für das anteilsmässige Besteuerungsrecht in der Schweiz bzw. in Appenzell Ausserrhoden gelegt. Der geldwerte Vorteil als Arbeitseinkommen unterliegt auch dann teilweise der Besteuerung in der Schweiz, wenn der geldwerte Vorteil im Ausland realisiert wird.

Art. 29 2. Unselbständige Erwerbstätigkeit

Die Drittbetreuungskosten als Berufskostenabzug werden gestrichen und im Gegenzug als allgemeiner Abzug in Art. 35 eingeführt.

Art. 30 3. Selbständige Erwerbstätigkeit

Die Drittbetreuungskosten als geschäfts- oder berufsmässige Kosten werden gestrichen und im Gegenzug als allgemeiner Abzug in Art. 35 eingeführt.

Art. 35 5. Allgemeine Abzüge

lit. i) Drittbetreuungskosten
Die bisher auf Verordnungsstufe (Art. 21 StV) festgehaltenen Details des Drittbetreuungsabzugs sollen neu in das Gesetz – analog der Bundesregelung – aufgenommen werden. Da es sich um eine verbindliche bundesrechtliche Vorschrift handelt, bei deren Beurteilung sowohl die vertikale als auch die horizontale Auslegung zu berücksichtigen sind, hat die kantonale Regelung den Bundesvorgaben zu entsprechen.
Nicht zulässig ist dieser Abzug, wenn die gleiche steuerpflichtige Person für dasselbe Kind Unterhaltsbeiträge an den anderen Elternteil leistet.

lit. j) Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Neu ist auf Bundesebene ein Abzug für Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien als allgemeiner Abzug ausgestaltet. In Appenzell Ausserrhoden sind Zuwendungen an politische Parteien bereits seit 2001 als freiwillige Zuwendungen abzugsfähig (Art. 30 StV). Das neue Bundesgesetz verpflichtet nun aber die Kantone zur Einführung eines separaten, allgemeinen Abzuges (neu: Art. 35 lit. j StG). Der Abzug bei der

direkten Bundessteuer ist auf maximal Fr. 10'000 beschränkt. Analog der direkten Bundessteuer soll bei den Kantons- und Gemeindesteuern auch ein Maximalabzug festgelegt werden.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Kantons Zürich schlägt vor, den Maximalabzug von Fr. 10'000 pro steuerpflichtige Person zu gewähren. Damit können in ungetrennter Ehe lebende steuerpflichtige Personen gesamthaft Fr. 20'000 in Abzug bringen, was eine Gleichstellung bedeutet mit im Konkubinat lebenden Personen, welche ebenfalls je Fr. 10'000 in Abzug bringen können. Im Kanton Wallis gilt eine generelle Obergrenze von Fr. 20'000 nach Art. 29 Abs. 1 lit. m des entsprechenden Steuergesetzes ab dem Jahr 2011. Im Entwurf StG Rev 13 wird eine analoge Regelung wie in Zürich vorgeschlagen. Deshalb ist in Art. 35 lit. j StG (neu) der Abzug je steuerpflichtige Person festgelegt.

Die Abzugsfähigkeit der Spenden an politische Parteien ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. So sind Mitgliederbeiträge und Spenden an politische Parteien steuerlich abzugsfähig, wenn die Parteien nach Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1) im Parteienregister eingetragen sind, oder wenn sie in einem kantonalem Parlament vertreten sind, oder wenn sie in einem Kanton mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben. Die Überprüfung dieser Voraussetzungen ist sowohl für die steuerpflichtigen Personen wie auch für die kantonale Steuerverwaltung kompliziert, beruhen jedoch auf den bundesrechtlichen Vorgaben. Mit dieser Definition will man Abgrenzungsprobleme vermeiden, insbesondere sollen Spenden an Bewegungen, die sich bei einzelnen Sachfragen formieren oder solche an Bürgerrechtsbewegungen, nicht zum Abzug zugelassen werden.

Art. 36 6. Abzüge in Abhängigkeit der Einkünfte

Seit 2001 können in Appenzell Ausserrhoden freiwillige Geldleistungen unter den Zuwendungen nach Art. 36 lit. b StG in Abzug gebracht werden. Der Bund sowie die meisten Kantone gewähren seit Jahren einen Spendenabzug von 20 Prozent. Appenzell Ausserrhoden ist eine der wenigen Ausnahmen mit einer Abzugsmöglichkeit von lediglich 10 Prozent bei den natürlichen Personen. Mit der vorgeschlagenen Anpassung soll die Abzugsmöglichkeit den umliegenden Kantonen und dem Bund angepasst werden.

Art. 38 IV. Sozialabzüge

Mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vom 25. September 2009 wurde im DBG die Möglichkeit geschaffen, den Kinderabzug hälftig zwischen den getrennten Eltern zu teilen.

Im geltenden kantonalen Recht kann bei getrennt lebenden Eltern nur ein Elternteil den Kinderabzug geltend machen, nämlich derjenige, der zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Bei gemeinsamen Sorgerecht der Eltern und sofern keine Unterhaltsbeiträge des einen Elternteils an den anderen für das Kind fliessen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Kinderabzug analog der direkten Bundessteuer aufteilen zu können, da in diesen Fällen geltend gemacht wird, dass der Unterhalt der betroffenen Kinder je zur Hälfte von einem Elternteil getragen wird.

Art. 39 V. Steuerberechnung

Die Anpassung des Art. 39 stellt den Nachvollzug der bundesgerichtlichen Vorgaben dar (BGE 2C_30/2008; BGE 2C_274/2008 vom 25. September 2009).

Art. 39a Ausgleich der kalten Progression

Zweck der Bestimmung von Art. 39a ist es, sicherzustellen, dass die Steuerbelastungsverschiebungen, die sich zufolge der Teuerungsentwicklung ergeben, ausgeglichen werden.

Ein Ausgleich der kalten Progression ist zu beschliessen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um 3,0 Prozent geändert hat. Mit der Festlegung auf diesen Wert kann vermieden werden, dass jede geringfügige Teuerung einen Ausgleich zur Folge hat, was notwendigerweise mit einem grösseren Verwaltungs- und Informatikaufwand verbunden ist. Es wird aber sichergestellt, dass der Progressionsausgleich bei einer spürbaren Teuerung zeitgerecht erfolgt. Im Weiteren ist zu beachten, dass die Beträge jeweils auf Fr. 100 auf- oder abzurunden sind. Die Berechnungen sind in der Beilage enthalten.

Ausgangslage für die erste Anpassung soll der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) per Dezember 2010 sein. Auf diesen Zeitpunkt wurde der LIK revidiert und bei dieser Gelegenheit auf eine neue Indexbasis (=100 Punkte) gestellt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit der StG Rev 10 die Einkommenssteuertarife bereits angepasst worden sind. Beträgt die Abweichung per 1. Januar 2013 die massgebenden 3,0 Prozent oder mehr, erfolgt erstmals eine Anpassung auf den 1. Januar 2014. Nebst dem Einkommensteuertarif werden auch die Abzüge nach Art. 35 lit. g („Versicherungsabzug“), lit. h („Zweiverdienerabzug“) und lit. i („Dritt-Betreuungskosten“) sowie die Kinderabzüge (Art. 38 Abs. 1) ausgeglichen.

Die Abzüge für Berufskosten richten sich nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und unterliegen somit dem jährlichen Ausgleich. Die Berufskostenpauschale wird nach Art. 18 Abs. 1 StV vom Regierungsrat festgelegt.

46a Bewertung von Mitarbeiter-Beteiligungen

Mitarbeiter-Beteiligungen unterliegen grundsätzlich zum Verkehrswert der Vermögenssteuer. Die Einschränkungen über die Verfügbarkeit von Mitarbeiterbeteiligungen sind auch im Vermögenswert zu berücksichtigen. Handelt es sich lediglich um eine belegte Zuteilung mit einer Sperrfrist, wird der Wert analog der Einkommenssteuer mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr berechnet. Mitarbeiteraktien mit einer Rückgabeverpflichtung und mit einem Rückgabepreis sind mit dem Rückgabepreis zu deklarieren. Behält sich der Arbeitgeber zusätzlich das Stimm- und Dividendenrecht vor, erfolgt wiederum eine abweichende Bewertung. Die Ausgestaltung der Bedingungen kann im Grundsatz beliebig gewählt werden. Um all den Entwicklungen und Abweichungen Rechnung tragen zu können, sollen die Details dazu in der Verordnung geregelt werden.

Art. 66 VIII. Ausnahmen von der Steuerpflicht

Bis anhin war die Steuerbefreiung der konzessionierten Verkehrsunternehmen als Kann-Vorschrift im Steuergesetz verankert. Mit dem Bundesgesetz über die Bahnreform 2, welches die neue Steuerbefreiungsnorm im DBG und StHG einführte, werden die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung der betreffenden Verkehrs- und Infrastruktur-Unternehmen (KTU) einheitlich und verbindlich festgelegt. Dabei handelt es sich um eine zwingende bundesrechtliche Regelung, welche bereits in Kraft ist und im kantonalen Steuergesetz nachzuführen ist.

Die Steuerbefreiung der vom Bund konzessionierten KTU gilt nicht für Gewinne aus Nebenbetrieben und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben. In Verbindung mit der Vorschrift, dass frei verfügbare Gewinne steuerbar sind, lässt sich der steuerbefreite Bereich wie folgt abgrenzen: Eine Liegenschaft oder ein Nebenbetrieb ist so weit steuerbefreit, als ein daraus entstehender Gewinn in die Spartenrechnung des konzessionierten Bereichs eingeht.

Die Eidg. Steuerverwaltung wird zu diesem Gesetzesartikel ein Kreisschreiben erarbeiten, welches auch in Appenzell Ausserrhoden die entsprechende Praxis bestimmen wird.

Art. 70 2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand

Der Bund sowie die meisten Kantone gewähren seit Jahren einen Spendenabzug von 20 Prozent. Appenzell Ausserrhoden ist eine der wenigen Ausnahmen mit einer Abzugsmöglichkeit von lediglich 3 Prozent bei den juristischen Personen. Mit der vorgeschlagenen Anpassung soll die Abzugsmöglichkeit an die Regelungen der umliegenden Kantone und des Bundes angepasst werden.

Art. 98 II. Steuerbare Leistungen

Die Aufzählung der quellenbesteuerten Bruttoeinkünfte wird um die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiter-Beteiligungen ergänzt.

Art. 109 Organe juristischer Personen

Die Aufzählung der quellenbesteuerten Leistungen an Organe juristischer Personen wird um die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiter-Beteiligungen ergänzt.

Art. 111a Empfänger von Mitarbeiter-Beteiligungen

Die Steuerpflicht von Mitarbeitenden, die in der Schweiz Optionen erhalten oder im Verlaufe ihrer hiesigen Tätigkeit ein Ausübungsrecht erworben haben und es dann später im Ausland ausüben, bleibt bestehen. Die Besteuerung erfolgt anteilsmässig entsprechend Art. 20d StG.

Die Besteuerung soll analog der Besteuerung der Entschädigungen an Organe juristischer Personen zu einem Satz von 18 Prozent erfolgen.

Art. 113 Begriffsbestimmung

Durch die Ergänzung um Art. 111a wird die Anpassung des Verweises in Art. 113 notwendig.

Art. 167 3. Meldepflichten

Da Mitarbeiter-Beteiligungspläne vielfach über mehrere Jahre dauern, muss gewährleistet werden, dass die Veranlagungsbehörde die notwendigen Angaben für die Besteuerung erhält. Zudem ist zu beachten, dass die betreffenden Mitarbeitenden im Ausland Wohnsitz haben können und eine Einforderung direkt bei diesen Mitarbeitenden nicht möglich ist.

Art. 175 Erhebung der Quellensteuer, Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

lit. i: Schuldner der steuerbaren Leistung ist der Arbeitgeber, welcher der steuerpflichtigen Person die Leistung ausrichtet. Wesentlich ist, dass die schweizerische Unternehmung zur Steuerschuldnerin wird, auch wenn sie den geldwerten Vorteil nicht selber ausrichtet. Sie wird sich entweder bei der ausländischen Gruppengesellschaft schadlos halten oder die Steuer beim inzwischen im Ausland wohnhaften Mitarbeiter einfordern müssen.